

# Volks- und Anzeigeblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß sie dir thun.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vom 1. Januar 1853 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1½ fr. für die gedruckte Linie, Einsetzungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigeblattes zu adressiren.

**Nr. 99. Donnerstag den 15. Decbr. 1853.**

## Winnenden.

Zu der am Donnerstag stattfindenden Bürger-Auswahl werden folgende Vorschläge gemacht:

- |   |   |
|---|---|
| 1) G. Bischoff, res. Stiftungspfleger.          | 13) Chr. Kamm, Feldsteufler.            |
| 2) Gottfr. Fischer, Bäcker.                     | 14) Chr. Seibold, D.-A. Thierarzt.      |
| 3) Jg. Conrad Klöpfer, am Hofacker.             | 15) J. Letters, Strumpfabrikant.        |
| 4) Gottl. Lieble, Bäcker.                       | 16) J. Grabert, Bierbr.                 |
| 5) Gottl. Bauer, Weingtr.                       | 17) Joh. Wurst, Gerber.                 |
| 6) Johs. Häußermann, Gerber.<br>und gerade über | 18) Chr. Krautter, Zeugschmid.          |
| 7) Ferd. Kreh, Färber.                          | 19) Ludw. Huber, Küfer.                 |
| 8) Wilh. Pantle, Küfer.                         | 20) Dav. Pfeiderer, Bauer.              |
| 9) Daniel Brönnle, Tuchmacher.                  | 21) Fr. Bohmwetsch, Schneider-Obermstr. |
| 10) Jak. Kleinmann, Mus.                        | 22) J. Efert, Weber.                    |
| 11) Heimr. Krehl, Dreher.                       | 23) Joh. Deeg, Weingtr.                 |
| 12) G. Schlagenhauf.                            | 24) G. Gloß, Kaufmann.                  |

Die Namen derjenigen, welche obige Vorschläge machen, können bei der Redaktion des Volks- und Anzeige-Blattes erfragt werden.

## Tages-Geignisse.

— Einstweilen fangen die Russen an, ihre Winterquartiere zu beziehen. — In und um Bukarest liegt tiefer Schnee.

— Der russische Kaiser hat alle vermittelnden Friedensvorschläge der westlichen Mächte „bis nach einer entscheidenden Schlacht an der Donau oder in Asien“ abgelehnt und seinen Feldherren Befehl gegeben, den Krieg gegen die Türkei trotz des Winters

mit aller Energie fortzusetzen.

— London, 8. Dez., Morgens. Die heutige „Times“ meldet, der Sultan weigere sich, auf einen Waffenstillstand einzugehen. (R. 3.)

— Wie sich alles ändert in der Welt. Sonst erflehte man im Kirchengebet Gottes Schutz und Schirm wider die Türken als Erbfeinde der Christenheit. Heut zu Tage hat Mancher die Türken in's Herz geschlossen und würde sie auch in's Gebet einschließen wenn politische Gebete Mode wären.

Aus dem  
**Entwurf**  
 des künftigen Hochbaugesetzes.

Art. 81.

Wer mit dem Bauwesen vor erfolgter Erlaubniß beginnt, oder bei der Ausführung von den allgemeinen oder besonderen Bauvorschriften, oder dem genehmigten Bauplane abweicht, wird mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 82.

Die Uebertretungen werden auf den Grund der vom Oberamte geführten Untersuchung in leichteren Fällen von dem Oberamte mit Geldbußen bis zu 25 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen, in den übrigen Fällen von der Kreisregierung abgerügt.

Einseitigmächtig oder vorschriftswidrigerweise ausgeführtes Bauwesen ist zc. zu verbessern oder zc. abzubrechen.

Art. 83.

Die vorstehenden Strafbestimmungen finden auf die Baumeister und Bauhandwerker, sowie auf obrigkeitliche Personen, welche die Obliegenheit zur Ueberwachung der Ausführung des Bauwesens oder der defallstige Auftragertheilung, oder andere sie betreffende Vorschriften des Gesetzes oder der Verfügung versäumten, gleiche Anwendung. Auch die Inhaber der Siegeleien zc.

Art. 90.

Vor dem Ablauf der einem Segner laufenden Reversfrist und, wenn der Revers verfolgt wird, vor erfolgter ungültiger Entscheidung, darf der Bauunternehmer mit dem Bauwesen, so weit es beanstanden ist, nicht beginnen.

Art. 91.

Ob und wie weit privatrechtliche Einreden gegen ein polizeilich gestattetes Bauwesen dessen Angriff hemmen, hängt von der Entscheidung des zuständigen Civilrichters ab.

Es geht schon aus dem Zustandekommen des Entwurfs (vergl. ein früheres Blatt) zur Genüge hervor, daß das künftige Gesetz ungleich strenger als das bisherige wird gehandhabt werden. Der Beweis dafür liegt in den obigen Straf-Bestimmungen, und läßt sich wohl erwarten, daß kein Baumeister oder

Bauhandwerksmann oder eine mit der Aufsicht beauftragte obrigkeitliche Person wird einfallen lassen, zu Gunsten des Bauherren vor der Zeit zu beginnen oder von den gegebenen Vorschriften abzuweichen. Ueberdies enthält der Entwurf Vorschriften in genügender Zahl, die dem Gewerksmann, wenn vor denselben bei Feststellung des Gesetzes nicht abgezogen werden wollte, sehr un bequem sehr müßten; durchaus aber auch nichts als Vorschriften, während dem Bauenden gegen unverschuldeten Verlust durchaus nirgends ein Schutz gewährt ist.

Es handelt sich in obigem Art. 91 von privatrechtlichen Einreden, die dem Civilrichter zur Entscheidung zugehen sollen. Derley Einreden könnten wohl in Zukunft ihrer mehr werden, da den Gemeinden eingeräumt ist, bei Anlegung neuer Straßenzweigen nebst der dazu erforderlichen Bauplänen des Expropriations-Gesetzes in Anwendung zu bringen. Dagegen sind aber schon solche Einreden von Nachbarn die an die zum überbauten bezeichneten Plätze angrenzen, auf begründet und unbegründete Weise, und es gibt viele andere Fälle, die privatrechtlicher Natur sind, weshalb also das Bauwesen so lange nicht begonnen werden soll dürfen, bis der Civilrichter entschieden hat. Der gewöhnliche Gang bei den Civilgerichten in Bausachen ist der, daß — nachdem die Akten wenigstens 1/2 wo nicht 1 Jahr u. darüber ohne wesentlichen Beschluß in den Kanzleien geblieben sind, ein Sachverständiger um ein Urtheil angegangen wird, nach welchem gewöhnlich auch der Endentscheid ausfällt: als hätte dieser Sachverständige nicht in kürzester Zeit mit dem Abgeben seines Urtheils beauftragt werden können. Hatte der Bauunternehmer die Absicht, einen neuen Erwerbszweig zu eröffnen, so ist es gar bald geschehen, daß er durch eine solche Verzögerung überflügelt und seines Plans verlästigt wird; und hatte er sich bei Zeiten auf den Ankauf von Materialien zc. eingelassen, so ist der Verlust hier oder in sonst eintretenden andern Umständen, für welches Alles ihm kein Mensch Ersatz leistet.

Es fragt sich nun, ob es nicht wünschenswerth und thünlich wäre, daß alle Streitigkeiten, die den Civilgerichten anheimfallen, (deren Umgehung doch nie möglich werden wird,) in mündlicher Verhandlung zwischen

beide. Parthelen mit je einem Sachverständigen oder beziehungsweise mit nur einem vom Civilrichter beauftragten Sachverständigen in einer Sitzung binnen 1 Monat zur Urtheilung kommen, welche Verhandlung den Namen Baugericht führen würde, wodurch die Civilrichter auch in Bälde von Gegenständen befreit würden, die sie sonst bitter ungerne zur Verhandlung vornehmen.

### Das listige Weib.

(Ein wahres Märlein.)

(Fortsetzung.)

Die schöne Hermingildis sprach, ihres Liebsten, des Kaufherrn, eingedenk: „Mütterlein, wollt Ihr mir Gutes erzeigen, so gebt meinen Sponsen viel Glück im Handel, das heißt: Geld!“

Die Alte zog ein vierblättriges Kleeblatt aus der Tasche und sprach: „Nimm die vierblättrige Kleeblatt, mein Kind, Sorge, daß dein Liebster es in seiner Geldkassette wohl aufbewahre, und niemals wird es ihm an Geld fehlen.“

Herminigildis bedankte sich tausendmal und nahm das vierblättrige Kleeblatt zu sich.

Darauf sagte Gerdraud. „Mein Liebster ist ein tapferer Mann und gewiß in kurzer Zeit Feldherr, aber ich fürchte immer, eine Wunde, die ihm seine Tollkühnheit in der Schlacht zuzieht, wird ihn tödten; ich bitte Euch darum, gebt mir etwas, wodurch er unverwundbar wird.“

Die Alte griff in die Tasche, nahm ein kleines Balsambüschchen und sprach: „Das soll dein Liebster stets bei sich tragen; und er wird unverwundbar sein.“

Gerdraud nahm das Balsambüschchen mit tausend Dankesagungen und verwahrte es sorgfältig.

Margaretha sprach: „Ach, liebe Frau, seid so gut und gebt mir ein Mittel, wodurch ich todt scheinen kann, wenn es mir eben gefällt und so lange als ich will.“

„Gut!“ sagte das Weiblein. „Du scheinst mir ein listiges und verschmitzes Mägdlein, hier nimm diese weiße Wachsblume; sobald Du daran riechst, wirst du wie todt aussehen!“

Margarethe nahm mit großem Danke die Wachsblume und steckte sie in ihr Körbchen.

Hierauf schieden sie von der Alten, die mit ihrem davon ging.

Herminigildis heirathete den Kaufmann, und als sie in des Gatten Haus trat, sprach sie zärtlich: „Mein Lieber, ich habe ein Brautgeschenk für Dich, dies vierblättrige Kleeblatt, es wird Dir Segen bringen, wenn Du es in Deine Kasse legst.“

Der Mann bedankte sich, legte das Kleeblatt in seine Kasse, und siehe da, sie füllte sich mit Gold- und Silbermünzen und wurde nicht leer. Aber als der Kaufmann 40 Jahre alt war, starb er, und sein Weib, das ihn sehr liebte, grämte sich über seinen Tod und starb bald nach ihm.

Gerdraud heirathete den Hauptmann; als er bald nachher in den Krieg gieng, sagte sie liebevoll: „Ich habe ein Andenken für Dich, trage das Balsambüschchen stets und Du wirst unverwundbar seyn!“

Er nahm es dankbar an und gieng in den Krieg und siehe, er war überall an der Spitze und war doch nie verwundet. Wegen seiner außerordentlichen Tapferkeit kehrte er als Feldherr heim. Das Jahr nachher starb er auf seinem Bette am Gallenfieber. Gerdraud weinte sehr, sie lebte nur noch wenige Jahre, dann ward sie neben dem Feldherrn begraben.

Margarethe brachte dem jungen Rathsherrn kein Geschenk, als Fleiß und Liebe, Frohsinn und Klugheit mit. Sie lebten sehr glücklich und hatten zwei hübsche Kinder. Als sie vier Jahre mit ihm verheiratet war, fing er an, eine andere Frau ins Auge zu fassen. Gretchen gab sich alle Mühe, ihren Mann durch Sanftmuth und Liebe zu sich zurückzuführen, es gelang ihr nicht.

(Schluß folgt.)

### Anzeigen.

W i n n e n d e n.

Ich zeige hiemit wiederholt an, daß ich mein Geschäft sowohl in als außer dem Hause fortsetze, und ersuche diejenigen, welche mir das Zutrauen schenken wollen, mich nur acht Tage zuvor in Kenntniß zu setzen.

Christian Schwarz,  
Schuhmacher.

**Winnenden.**

Ich empfehle meine bekannten baumwollenen Web- und Strickgarne, sowie auch wollene; auch habe ich helle und dunkle Druckkattune und bitte um gefällige Abnahme.

L. Kallenberg, Färbers Wittwe.

**Winnenden.**

Der Unterzeichnete hat ein neues Wiegenpferd zu verkaufen.

Maler Schweizer.

**Winnenden.**

Am Mittwoch den 21. d. Mts. Abends 7 Uhr werden im Hirsch dahier verkauft oder verpachtet:

31 Ruth. Seewiesenland;  
 $\frac{2}{3}$  Morg. Acker auf der Schrai;  
 $\frac{1}{2}$  M. 31 R. Acker im Burgweg;  
 $\frac{1}{2}$  M. 34 R. Acker im Seewasch;  
 $\frac{1}{2}$  M. 19 R. Wiesen im Kleinsbergle;  
 $\frac{1}{2}$  M. 29 R. Wiesen in der Eitelböse;  
 $\frac{1}{2}$  M. 22 R. Baumgut im Kleinsbergle.

**Winnenden.** [Logis zu vermieten.]  
 Unterzeichneter hat aus Auftrag ein freundliches Logis an eine kleine Familie, oder einige ledige Herrn bis Lichtmess um billigen Preis zu vermieten und kann täglich eingesehen werden.  
 S. Letterä.

Jakob Döbler von Höfen empfiehlt sich als Futter-Schneider für Rindvieh und Pferde und sichert schnelle und billige Bedienung zu. Bei Carl Pflüger jeden Tag zu erfragen.

**Nachricht für Auswanderer!**

**Special-Agentur** der 16 regelmäßigen Postschiffe von **Christie Heinrich** u. Comp. in Mainz, Kehl, Havre und New-York.



Die Abfahrten dieser regelmäßigen Postschiffe finden das ganze Jahr hindurch je am 4ten, 11ten, 19ten und 27ten jeden Monats statt.

Wir expedieren:

Am 4. December	Postschiff	Germania,	Capitän	Wood,	1200 Tonnen;
" 11. "	"	Carolus magnus,	Chase,	2000 Tonnen;	
" 19. "	"	Merkur	Conn,	1700 Tonnen;	
" 27. "	"	Havre	Mulford,	1100 Tonnen;	

über Heilbronn-Mannheim } nach New-York und  
 und Kehl-Strassburg } New-Orleans!

Das Gepäck wird versichert, und unsere Passagiere, von den Anmeldestationen Mannheim und Kehl-Strassburg an, durch zuverlässige erprobte Conducteure begleitet.

**Joh. Rominger in Stuttgart.**

Zu jeder beliebigen Auskunft und zu Abschließen von Ueberfahrts-Verträgen empfiehlt sich



**Kaufmann Schwarz**

in Winnenden.

**Winnenden.****Güter-Verkäufe.**

Bei allen Verkäufen, wo nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß % baar und der Rest gegen  $\frac{1}{4}$  jährige Aufkündigung zu bezahlen ist.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Aus der Verlassenschaft des Joh. Schnepfle.	$\frac{2}{3}$ M. 4,2 Ruth. Acker im hohen Graben	32 fl.	17. Dez.	Ankauf

Redigirt, gedruckt und verlegt von S. Kehler.